

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stallservice armenti GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil zwischen Stallservice armenti GmbH (armenti) und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag. Mit diesem werden die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen zunächst geregelt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den nachfolgenden Regelungen und dem Inhalt des geschlossenen Vertrages gilt zunächst die Regelung des Vertrages.

1.2. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1.3. Abweichende Regelungen, wie auch Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter sind ausgeschlossen, es sei denn, wenn ihrer Geltung ausdrücklich von armenti schriftlich zugestimmt wird.

1.4. Mit Angebotsannahme bzw. Auftragsvergabe stimmt der Auftraggeber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von armenti in vollem Umfang zu.

2. Ausführung

2.1. Die zur Ausführung erforderlichen Geräte, Unterlagen oder andere zur Durchführung unserer Tätigkeit benötigten Mittel werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

2.2. Die zu vereinbarten Fristen und Termine verlängern sich entsprechend, soweit eine Behinderung verursacht ist durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden, durch Streik oder eine von der Berufsvertretung des Arbeitgebers angeordnete Aussperrung im Betrieb der Firma armenti oder in einem unmittelbar für die Firma armenti arbeitenden Betrieb und durch höhere Gewalt oder durch andere für armenti unabwendbare Ereignisse.

3. Abnahme

3.1. Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten durch den Auftragnehmer, spätestens aber bei Ingebrauchnahme, begründete Einwendungen erhebt, wobei Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels mitgeteilt werden müssen. Die von armenti geführten Tätigkeitsnachweise sind für den Auftraggeber ein Arbeitsnachweis den er nach Belieben einsehen und im eigenen Interesse gegenzeichnen kann. Sollte der Tätigkeitsnachweis nicht vom Auftraggeber unterzeichnet sein, berechtigt das armenti trotzdem zur Abrechnung der geleisteten und im Tätigkeitsnachweis festgehaltenen Zeiten.

3.2. Bei einmaliger Werkleistung, erfolgt die Abnahme, soweit vereinbart, auch Abschnittsweise, spätestens jedoch unmittelbar nach Erfüllung. Ist der Auftraggeber oder ein Vertreter nach Erfüllung nicht anwesend erfolgt die Abnahme stillschweigend.

3.3. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden; Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

4. Gefahrentragung, Mängelansprüche und Haftung

4.1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare und von der Firma armenti nicht zu vertretenen Umstände beschädigt oder zerstört, so hat sie für die bislang ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Vergütung, für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.

4.2. Beanstandet der Auftraggeber berechtigterweise Mängel, so ist die Firma armenti zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Firma armenti ist das Recht zur zweimaligen Nachbesserung einzuräumen, bevor der Auftraggeber seine weitergehenden Rechte, wie z. B. Minderung oder Vertragskündigung ausüben kann.

4.3.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Schadensersatzhaftung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.3.2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4.3.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

4.3.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

4.4. Wird einer unserer oder von uns eingesetzten Mitarbeiter vom Auftraggeber abgeworben, in welcher Form auch immer, so ist armenti berechtigt eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro zu erheben. Dies gilt noch für 12 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen armenti und dem Auftraggeber. Mit Annahme unserer Tätigkeit stimmt der Auftraggeber dieser Regelung in vollem Umfang zu.

5. Angebot

5.1. Die im Angebot angegebenen Mengen sind Schätzmengen anhand einer stattgefundenen Begehung durch einen unserer Mitarbeiter oder einen Erfahrungswert den uns der Auftraggeber genannt hat. Diese Menge ist für tatsächliche Abrechnung nicht bindend.

5.2. Bei einem Pauschalangebot trifft diese Regelung nicht zu. Hier wird der Tätigkeitsumfang im Vorfeld festgelegt. Erweitert der Auftraggeber unsere Tätigkeiten so sind diese gesondert zu berechnen.

6. Preise

Die im Angebot/Auftrag enthaltenen Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, wie auch sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen. Bei Änderung dieser Bestimmungen ändern sich auch die Preise entsprechend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Abrechnung

7.1. Stundenlohnarbeiten und zusätzliche über den ursprünglichen Angebot / Vertrag hinausgehende beauftragte Leistungen und Lieferungen werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet.

7.2. Über die ausgeführten Stundenlohnarbeiten und zusätzlichen Leistungen und Lieferungen sind dem Auftraggeber täglich schriftliche Nachweise vorzulegen, die sofort nach Vorlage vom Auftraggeber unterzeichnen zu sind. Etwaige Bemerkungen sind hierzu direkt auf den Tätigkeitsnachweis zu vermerken.

7.3. Nicht unterschriebene Nachweise gelten als anerkannt, soweit der Auftraggeber dieser nicht nachkommt. Einwendungen sind nur unmittelbar und schriftlich auf unseren Nachweisen zu erheben.

8. Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuellen Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von 8 Kalendertagen nach Erhalt zahlbar; Skontoabzüge werden, soweit nicht vertraglich vereinbart, nicht anerkannt.

9.2. Monatspauschalen sind spätestens am 3. Werktag laufenden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

9.3. Die Mitarbeiter der Firma armenti sind nicht zum Inkasso berechtigt; Schuldbefreiend kann der Auftraggeber nur an die Firma armenti leisten.

10. Vertragslaufzeit

10.1. Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erbringung der beauftragten Leistung oder gemäß Vereinbarung. Ist hierzu keine Regelung in dem Vertragsverhältnis getroffen und ergibt sich das Ende nicht aus der Art der beauftragten Leistung, ist der Vertrag jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündbar.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

10.3. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist jedenfalls dann gegeben, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen.

10.4. Die vorgenannten Vereinbarungen bleiben auf beiden Seiten auch bei Rechtsnachfolge wirksam. Die Rechtsnachfolge ist kein Grund zur außerordentlichen Kündigung.

10.5. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

11.1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit ihm gegenüber der Firma armenti zustehenden Forderung nur dann berechtigt, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.2. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Datenspeicherung

Geschäftsnotwendige Daten werden, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zulässig, elektronisch gespeichert, verarbeitet und verwaltet.

13. Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand und Schriftform

13.1. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages sowie vorstehender Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, was ebenfalls für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gilt.

13.2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung ist unter Anwendung des § 157 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Regelung zu finden, die dem beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien am nächsten kommt.

13.3. Für die Durchführung des Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag als Gerichtsstand Potsdam vereinbart.

Stand: 01.12.2019